

Hannover, September 2019

Positionspapier des Aktionskreises Kali und Salz

Forderungen zur Kaliproduktion und zu Kalirückstandshalden in Niedersachsen

Unter Beteiligung folgender Personen, Initiativen und Verbände:

Bürgerinitiative GiesenSchacht e.V.

BUND Kreisgruppe Hildesheim

Bürgerinitiative Umwelt Uetze e.V.

BUND Kreisgruppe Celle

Bürgerinitiative Umwelt Wathlingen e.V.

Anne Pfützner

Mitglied der BUND Kreisgruppe Celle
Mitglied im Grünen KV Celle

**Bürgerinitiative Ronnenberg „Bauschuttdeponie –
Nein Danke!“ e.V.**

Ulrich Schmersow

Umweltpolitischer Sprecher Grüne
Regionsfraktion Hannover

Arbeitskreis Sigmundshall
Anne Dalig

**Landesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)**

Ute Lamla

Klimapolitische Sprecherin Grüne
Regionsfraktion Hannover

Dr. Ralf E. Krupp, Burgdorf
Dipl.-Geologe, Geochemiker

Die Altlasten der Kali-Industrie sind eine Gefahr für Mensch und Umwelt. Die Kaliproduktion hat in Niedersachsen an mehreren Standorten Rückstandshalden hinterlassen. Durch Niederschläge wird das Salz ausgewaschen. Das Salzwasser wird in angrenzende Gewässer eingeleitet und versickert unkontrolliert ins Grundwasser. Das Grundwasser ist an allen untersuchten Standorten versalzen. Sogar Natura 2000 Gebiete sind bedroht.

Der Aktionskreis Kali und Salz fordert:

Strikte Anwendung des Stands von Wissenschaft und Technik:

1. Althalden beseitigen: Durch Rückversatz in Bergwerke oder ersatzweise Verwertung der Rückstandssalze,
2. Keine neuen Kalihalden: Die Kaliproduktion muss künftig rückstandsfrei erfolgen.
3. Vollständiger Versatz aller Grubenbaue statt Flutung: Rückstandssalze müssen in den Bergwerken entsorgt werden.

Keine versteckte Deponie-Genehmigung nach Bergrecht:

4. Kalihalden sind entsprechend ihrer tatsächlichen Entstehung als Fabrikrückstände aus der Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemittel (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger) gemäß Ziffer 4.3 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU (bzw. korrespondierender Anhang 4. BlmschV) bzw. als Fabrikrückstände der chemischen Industrie anzusehen. Daher sind sie nach Deponierecht zu behandeln und nicht nach Bergrecht,
5. Kalihalden dürfen nicht als Deponieflächen zur Entsorgung von Industrieabfällen, Bauschutt, belasteten Böden etc. eingeplant werden,
6. Die Landesregierung soll den Niedersächsischen Abfallwirtschaftsplans dementsprechend überarbeiten und anpassen,
7. Haldenabdeckungen jeglicher Art dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die bestehenden Genehmigungen in Sehnde und Bokeloh sollen zurückgenommen werden.

Grundwasser und Oberflächengewässer schützen:

8. Die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie müssen umgesetzt werden,
9. Gewässerversalzung stoppen: Die Versickerung von salz- und schadstoffbelasteten Wässern ins Grundwasser und der Abfluss in Oberflächengewässer muss gestoppt werden.
10. Grundwasser-Monitoring und Gefährdungsabschätzung für alle Althalden-Standorte: Einheitliche, umfassende und belastbare Untersuchungen aller Umweltbelastungen sind nötig,
11. In neuen Genehmigungen müssen alle vorhandenen Altlasten wie Rückstandshalden, Grundwasserversalzungen und bergbauliche Vorbelastungen von Oberflächengewässern durch Auflagen mit dem Ziel ihrer Beseitigung berücksichtigt werden.

Strikte Anwendung des Verursacherprinzips:

12. Alle Grundwasser- und Fließgewässerschäden sowie Bodenschäden sind auf Kosten der Betreiber/Verursacher zu sanieren.

Transparenz und Beteiligung:

13. Effektive und transparente Überwachung durch unabhängige Behörden und Institutionen statt Eigenkontrollen durch die Verursacher,
14. Die Interessen von Anwohnerinnen und Anwohnern und der betroffenen Kommunen müssen berücksichtigt werden: Informations- und Beteiligungsrechte stärken!
15. Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärm und Staub durch Lkw Verkehre und Deponiebetrieb.

Begründung:

Die Kalihalden in Niedersachsen gefährden Grundwasser und Oberflächengewässer. Salze und Schadstoffe werden nach und nach ausgewaschen und in die Umwelt ausgetragen. Die Althalden müssen folglich beseitigt werden.

Auch Halden-Abdeckungen sind nicht geeignet, die Bildung und den Abfluss von salzigen Wässern zu unterbinden. Da es keine wirksamen Basisabdichtungen gibt, gehen selbst die Betreiber davon aus, dass es weiterhin zu Versickerungen ins Grundwasser kommt. Die Abdeckungen mit mineralischen Abfällen bedeuten einen enormen, zusätzlichen Flächenverbrauch. Sie können dazu führen, dass die Halden durch zusätzliches Gewicht noch weiter ins Grundwasser sinken und auch an der Basis aufgelöst werden. Insbesondere an der Halde Sehnde kommt es immer wieder zu Versackungen bzw. Schäden an der Abdeckung.

Eine Reform des Bergrechts ist dringend nötig. Umwelt- und Naturschutz spielen im geltenden Bergrecht kaum eine Rolle und die Beteiligungsrechte für Betroffene und Umweltverbände sind unzureichend. Eine betreiberunabhängige Überwachung findet derzeit nicht statt.

Fachliche Hintergrundinformationen zum Positionspapier des Aktionskreises Kali und Salz

Forderungen zur Kaliproduktion und zu Kalirückstandshalden in Niedersachsen

In der EU werden nur in Deutschland, Spanien (Katalonien) und England Kali-Rohsalze aus Gewinnungsbergwerken zutage gefördert und in Fabriken zu Produkten verarbeitet. Aus den Kali-Rohsalzen, die überwiegend aus Steinsalz, untergeordnet aus Kalium- und Magnesiumsalzen bestehen, werden in nachgeschalteten (teilweise auch örtlich getrennten, z.B. Bergmannsseggen; Unterbreizbach – Wintershall/Hattorf) Fabriken durch verschiedene Verfahren und Verfahrensschritte hochprozentiger Kalidünger und Kaliumhaltige Zubereitungen zu verkaufsfähigen Produkten verarbeitet. Ziel dieser, dem Gewinnungsbergbau nachgeschalteten Prozesse ist die Trennung der chemischen Komponenten des Rohsalzes und die Anreicherung zu chemisch hochkonzentrierten Produkten, insbesondere kaliumhaltige Düngemittel, wie beispielsweise „60er Kali“ oder Kaliumsulfat. Es ist unerheblich, dass in der Kaliindustrie dabei neben chemischen Verfahren (z.B. Heißlöse-Verfahren, kalte Vorzersetzung, Kaliumsulfat-Prozess, Kainit-Prozess, Deckprozess, Konditionierung von Mineraloberflächen für Flotation und ESTA, usw.) auch physikalische Trennmethode eingesetzt werden, weil es letztlich auf die chemische Aufkonzentrierung und Reinigung der Wertstoff-Komponente (hier KCl) zur Herstellung von Verkaufsprodukten mit definierten chemischen Mindestgehalten, insbesondere Kalium geht. Insofern ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Einordnung der Kalifabriken als Anlagen der „Chemischen Industrie“ zur „Herstellung der (...) genannten Stoffe und Stoffgruppen durch chemische (...) Umwandlung im industriellen Umfang“ folgerichtig und nachvollziehbar. Andererseits werden in der EU durch keine anderen Tätigkeiten kaliumhaltige Düngemittel (in nennenswerten Mengen) hergestellt. Außerdem gibt es im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU keine eigene Kategorie für Bergbau, der aber auch nicht vom Geltungsbereich (Artikel 2) der Richtlinie ausgenommen ist. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der o.g. Ziffer 4.3 etwas anderes als die oben beschriebenen Kalifabriken (und die von diesen verursachten Fabrikrückstände bzw. Rückstandshalden) gemeint haben könnte. Ansonsten würde die Regelung ins Leere ziehen.

Demgegenüber wird der Auffassung des Länderausschusses Bergbau (LAB) in seinem Positionspapier (Kriterien für die Abgrenzung bergbaulicher Abfälle (§ 22a Abs. 1 Satz 1 ABergV, § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG), Stand Mai 2014) widersprochen. Die Auffassung des LAB, dass auch „Rückstände beim Aufbereiten von Salzen durch lösen“ zu den „unmittelbar anfallenden bergbaulichen Abfällen“ gehören würden, ist nicht haltbar, soweit es sich um Fabrikrückstände handelt, die erst nach Durchlauf der Kalifabriken, also mittelbar anfallen. Der im deutschen Bergrecht enthaltene Begriff der „Aufbereitung“ ist eng auszulegen und nicht auf die Rückstände der Kalifabriken anzuwenden, um eine Kollision mit der maßgeblichen Industrieemissionsrichtlinie, insbesondere Ziffer 4.3 in Anhang I, zu vermeiden.

Laut der Landesregierung ist das Versickern von Salzwässern bei den Kalihalden ohne Basisabdichtung wasserrechtlich unproblematisch, weil es „ungewollt“ sei. Gleichzeitig wird ein Bestandsschutz für die Kalihalden und die mit ihnen verbundene Grundwasserbelastung behauptet. Dabei kommt es bei der sogenannten „unechten“ Gewässerbenutzung gar nicht auf die Absicht an, sondern nur auf die schädlichen Veränderungen.

Unter diesen Benutzungstatbestand fallen insbesondere Sickerwässer von Produktionrückstandshalden und Deponien. Im Wasserrecht gibt es auch keinen Bestandsschutz – nach der Rechtsprechung muss diese Art der Gewässerbenutzung daher als illegal angesehen werden.

Die Haldenabdeckungen werden nach Bergrecht genehmigt, weil es sich angeblich um eine Verwertung von Abfällen handelt. Tatsächlich handelt es sich aber nur dann um eine Verwertung im rechtlichen Sinne, wenn Primärrohstoffe ersetzt werden – das aber wird nirgendwo gemacht und hinsichtlich der finanziellen, rechtlichen und praktischen Möglichkeiten nicht einmal geprüft.

Kritische Stellungnahmen von Landesbehörden zu den Haldenabdeckungen werden offenbar unterdrückt. Bestehende Kapazitätsengpässe für Bauschutt- und Bodendeponien will die Landesregierung mit der Haldenabdeckung verdecken.

Das Grundwassermonitoring an den Halden ist völlig unzureichend. Messbrunnen sind nicht richtig positioniert, nicht tief genug oder es werden ungeeignete Mischproben gezogen.

